

8.2. Grundregeln und taktisches Verhalten bei der Anleitung und Beaufsichtigung von Strafgefangenen im Arbeitseinsatzbereich

Die konsequente Erfüllung der dem Organ SV durch das StVG und Nachfolgebestimmungen übertragenen Aufgaben stellt an die SV-Angehörigen und die eingesetzten Betriebsangehörigen in ihrer Gesamtheit hohe Anforderungen zur Gewährleistung der jederzeitigen sicheren Verwahrung der Strafgefangenen und deren ständigen Erziehung zu Ordnung und Disziplin.

In prinzipieller Zusammenarbeit mit den SV-Angehörigen leisten die Betriebsangehörigen mit der Wahrnehmung ihrer Aufgaben beim Arbeitseinsatz Strafgefangener einen erheblichen Beitrag zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung. Sie tragen damit zur Verwirklichung der Einheit von Sicherheit, Erziehung und Ökonomie bei Primat der Sicherheit bei.

In der Regel haben die Betriebsangehörigen in Ausübung ihrer funktionellen Pflichten die fachliche Anleitung und Befähigung der Strafgefangenen während des Arbeitsprozesses sicherzustellen. Damit ist verbunden, daß mit den Strafgefangenen stets unmittelbarer Kontakt besteht bzw. direkt hergestellt werden muß. Unter Beachtung dieses ständigen und unmittelbaren Kontakts zu den Strafgefangenen verwirklichen die Betriebsangehörigen nicht nur die fachliche Anleitung, sondern damit verbunden Grundforderungen zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung. Das erfolgt vor allem in Form der Beaufsichtigung und Kontrolle.

In Abhängigkeit von den Erfordernissen des Arbeitseinsatzes Strafgefangener des erleichterten bzw. allgemeinen Vollzugs, der Gestaltung des Arbeitseinsatzes als Innen- und Außenarbeitseinsatz, der Zusammensetzung des Strafgefangenenbestands und daraus resultierender Anforderungen an die Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung, wird das Sicherungssystem bestimmt, d. h., es werden Festlegungen über die Durchführung von Bewachung, Beaufsichtigung und Kontrolle des Arbeitseinsatzbereichs durch SV-Angehörige, Zivilbeschäftigte des Mdl oder Betriebsangehörige getroffen.

Diejenigen Betriebsangehörigen, welche direkt mit der Wahrnehmung von Pflichten der Beaufsichtigung Strafgefangener beauftragt werden, haben grundsätzlich die erforderlichen Maßnahmen der sicheren Verwahrung der Strafgefangenen unter allen Bedingungen und Situationen der jeweiligen Lage zu organisieren und zu realisieren. Sie nehmen die Aufgaben der fachlichen Anleitung Strafgefangener nur noch teilweise mittelbar — den Charakter von Hinweisen bei Kontrollen tragend — bzw. in Übereinstimmung mit dem AEB auf der Grundlage von Zusatz-Arbeitsverträgen für die Betriebsangehörigen, gar nicht mehr wahr.